

BEGRÜNDUNG

ZUR

15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE RATEKAU

FÜR

DAS GEBIET AM NORDÖSTLICHEN ORTSRAND RATEKAU,

ÖSTLICH DER HAUPTSTRASSE BZW.

NÖRDLICH DER STRASSE AM DORFMUSEUM

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL:0451 809097-0, FAX:0451 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	2
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Planung	4
4	Ver- und Entsorgung	4
4.1	Wasserver-/ und –entsorgung	4
4.2	Löschwasserversorgung	4
5	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch	5
5.1	Einleitung	5
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
5.3	Zusätzliche Angaben	9
6	Hinweise	10
6.1	Bodenschutz	10
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	11
8	Kosten	11
9	Beschluss	11

BEGRÜNDUNG

Zur **15. Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Ratekau für das Gebiet am nord-östlichen Ortsrand von Ratekau, östlich der Hauptstraße bzw. nördlich der Straße Am Dorf-museum.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegelände als Stadtrandkern II. Ordnung innerhalb des Ordnungsraum Lübecks dar. Zusätzlich befindet sich Ratekau auf der Landesentwicklungssachse Lübeck – Puttgarden sowie auf der Siedlungsachsengrundrichtung zwischen Bad Schwartau im

Süden und Pansdorf im Norden.

Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet innerhalb des Achsenraumes von Lübeck im baulich zusammenhängenden Gebiet von Ratekau. Östlich des Plangebietes stellt der Regionalplan neben dem Naturschutzgebiet „Ruppersdorfer See“ auch einen Regionalen Grünzug dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau mit Genehmigung von 2002 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Flächen südlich des Plangebietes wurden bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ratekau mit Genehmigung vom November 2009 angepasst. Im Parallelverfahren wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 84 aufgestellt, in der die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs als Dorfgebiet ausgewiesen werden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau von 2004 stuft das Plangebiet als einen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit mäßiger Bedeutung ein. Im Osten angrenzend stellt er das Naturschutzgebiet „Ruppersdorfer See“ dar. Im Entwicklungsplan 4.2 wird das Plangebiet teilweise als Siedlungsfläche im Außenbereich und teilweise als Grünland dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau beschloss am 30.06.2011 die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Mit der Genehmigung der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ratekau hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Hinweise zum Bebauungsplanes Nr. 84 gegeben. Es wurde darauf verwiesen, dass im Geltungsbereich einer als Dorfgebiet festgesetzten Fläche in einem Bauleitplan ein aktiver land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein oder die Unterbringung eines solchen Betriebes möglich sein muss. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bezieht sich dabei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07, und verweist dabei auf die einzig geplanten Wohnnutzungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 84. Allerdings standen derzeit noch Flächen für die bauliche Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nördlich des ehemaligen Feldweges, jetzt: Am Dorfmuseum, zur Verfügung und eine ausreichende Durchmischung innerhalb des Dorfgebietes war somit begründet/möglich. Die Gemeinde Ratekau plant mittlerweile jedoch eine Wohnnutzung, die eine Erweiterung des Betriebes auf dieser Fläche ausschließt. Es wird neben der Aufstellung einer Be-

bauungsplanänderung auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Es gilt mit der 15. Flächennutzungsplanänderung unzulässige Konflikte zwischen der Wohnbebauung und dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung auszuschließen.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist über die „Hauptstraße“ erschlossen und bildet den nördlichen Abschluss des Siedlungsgebietes von Ratekau nordöstlich der „Hauptstraße“. Im Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit zwei Scheunen, Silolagerflächen und einem Wohngebäude.

3 Planung

Das Plangebiet ist rund 3,0 Hektar groß. Es wird als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt. Die Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Straße („Hauptstraße“) gesichert. Mit der im Parallelverfahren aufzustellenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beabsichtigt. Der Hintergrund dessen ist, den bestehenden Betrieb, der aufgrund seiner Privilegierung derzeit einen großen Handlungsspielraum für seine bauliche Entwicklung besitzt, so wenig wie möglich in seiner betrieblichen/baulichen Entwicklung einzuschränken.

4 Ver- und Entsorgung

4.1 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch den Zweckverband Ostholstein. Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird über eine Trennkanalisation der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeleitet.

Das anfallende Oberflächenwasser des landwirtschaftlichen Betriebes wird gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung entsorgt.

4.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Ratekau wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren

Ratekau“ gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Gemäß Schreiben vom 27.09.2011 bestätigt der Zweckverband Ostholstein die Sicherstellung von Löschwasser aus dem örtlichen Trinkwassernetz über 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Ratekau für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

5.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Plangebiet ist rund 3,0 Hektar groß. Es wird als Gemischte Baufläche gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt. Die Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Straße („Hauptstraße“) gesichert. Mit der im Parallelverfahren aufzustellenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beabsichtigt. Der Hintergrund dessen ist den bestehenden Betrieb, der aufgrund seiner Privilegierung derzeit einen großen Handlungsspielraum für seine bauliche Entwicklung besitzt, so wenig wie möglich in seiner betrieblichen/baulichen Entwicklung einzuschränken.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Ziele des Umweltschutzes

Berücksichtigung in der Planung

BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Bebauungsplan, Artenschutz
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG ³ :	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkung	Immissionsschutzfestsetzungen im Bebauungsplan

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor.

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung: Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet als Stadtrandkern II. Ordnung innerhalb des Ordnungsraum Lübecks dar. Zusätzlich befindet sich Ratekau auf der Landesentwicklungssachse Lübeck – Puttgarden sowie auf der Siedlungssachsegrundrichtung zwischen Bad Schwartau im Süden und Pansdorf im Norden.

c) Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a)

Das Plangebiet ist nicht betroffen, da keine Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

Die parallel dazu aufgestellte Bebauungsplanänderung schafft im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung keine neuen Baurechte bzw. keine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b)

Nicht betroffen, da die o.g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c)

Lärmimmissionen von der westlich verlaufenden Hauptstraße sind aufgrund der nied-

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

³ Bundesimmissionsschutzgesetz

rigen Verkehrsfrequenz und der ausreichenden Abstände nicht zu erwarten.

Der landwirtschaftliche Betrieb wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 84 thematisiert und die ermittelten erforderlichen Mindestabstände zwischen der Wohnbebauung und dem landwirtschaftlichem Betrieb aufgrund der Viehhaltung werden beibehalten. Somit ist mit keinen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Belang d)

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Kulturdenkmale befinden sich nicht im Plangebiet und in der Umgebung.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Belang e)

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes Ostholstein. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Belang f)

Die Energieversorgung der Flächen erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind an Gebäuden grundsätzlich möglich.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (Belang g)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau von 2004 stuft das Plangebiet als einen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit mäßiger Bedeutung. Im Osten angrenzend stellt er das Naturschutzgebiet „Ruppersdorfer See“ dar. Im Entwicklungsplan 4.2 wird das Plangebiet teilweise als Siedlungsfläche im Außenbereich und teilweise als Grünland dargestellt.

Sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Belang h)

In einer Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 der Gemeinde Ratekau wurde die benötigten Mindestabstände zum Silagelager bzw. zum Stall ermittelt und in den Bebauungsplan übertragen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d (Belang i)

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung sind für keinen Belang festzustellen. Aufgrund dessen ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

a) **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Das Plangebiet wird derzeit intensiv durch den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt.

Eine erhebliche Beeinflussung von Umweltmerkmalen erfolgt aufgrund der Planung nicht.

b) **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Durchführung der Planung erfolgt keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand. Das bedeutet im Umkehrschluss bei Nichtdurchführung der Planung bzw. bei verbindlicher Sicherung des heutigen Bestandes verbleibt es bei den derzeitigen Nutzungen.

c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Arten- und Lebensgemeinschaften

Sonstige Lebensräume

Sonstige Lebensräume werden aufgrund der Planung nicht beeinflusst.

Boden

Es werde keine neuen Baurechte aufgrund der Planung geschaffen. Somit entsteht keine zusätzliche Versiegelung.

Wasser

Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet soll gemäß Ursprungsplan vor Ort versickern bzw. gemäß Wasserbehördlicher Genehmigung in den nächsten Vorfluter eingeleitet werden.

Landschaftsbild/Ortsbild

Die Planung schafft keine neuen Baurechte, somit gibt es keine baulichen Anlagen, die Einfluss auf das Landschaftsbild/Ortsbild haben.

Zusammenfassung

Aufgrund der Planung ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, somit entsteht kein Ausgleichsbedarf.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Ein wesentliches Ziel der Planung ist es, unzulässige Konflikte zwischen der Wohnbebauung und dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden somit wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

5.3 Zusätzliche Angaben

f) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich bislang nicht.

g) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Aufgrund der Planung ergeben sich keine Auswirkungen, die überwacht werden müssten.

h) **Allgemein verständliche Zusammenfassung:**

Die Planung sieht die Einbeziehung eines landwirtschaftlichen Betriebs in eine gemischte Baufläche vor, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dabei werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen und es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Ratekau keine Kosten aufgrund der Planung.

9 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Ratekau am 08.12.2011 beschlossen.

Ratekau, den 17.01.2012



(Keller)

- Bürgermeister -